

Checkliste

Entschädigung für Beitragserhöhungen der betrieblichen Sozialversicherungen

Voraussetzung	Sie stellen einen neuen Mitarbeitenden (mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung) durch Vermittlung einer IV-Stelle ein. Wird der betreffende Mitarbeitende ab dem 4. Anstellungsmonat erneut aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig, kann die IV Ihnen als Arbeitgeber rückwirkend eine Entschädigung ausbezahlen. Dabei gilt als Vermittlung auch eine Umplatzierung im bisherigen Betrieb, sofern es sich bei der neuen um eine geeignete Tätigkeit handelt.
Anspruchsdauer	Die Anspruchsdauer umfasst 2 Jahre nach Beginn des Arbeitsverhältnisses. Ein Anspruch entsteht innerhalb dieser Zeit frühestens ab dem 16. Absenztage, sofern das vermittelte Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der erneuten Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Monate bestanden hat (die Anzahl von 15 Absenztage pro Jahr muss überschritten sein).
Höhe der Entschädigung	Der Arbeitgeber meldet die Absenzen der zuständigen IV-Stelle. Pro Absenztage gelten folgende Pauschalansätze: Für Betriebe bis 50 Mitarbeitende Fr. 48.— Für Betriebe ab 50 Mitarbeitende Fr. 34.— Die Entschädigung wird dem Arbeitgeber einmalig zwei Jahre nach Beginn des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt.